

Ausgabe Mai 2015

INHALT

EDITORIAL	2
Der Klimabeitrag – kein sinnvolles Instrument für die Energiewende	2
EUROPA	3
EU-Sektoruntersuchung zu Kapazitätsmechanismen.....	3
EU-Energieminister wollen regionale Zusammenarbeit im Energiebinnenmarkt stärken	3
EU-Kommission beseitigt letzte Hürden für deutschen Offshore-Ausbau	4
EU-Kommission wirft Gazprom Verstoß gegen EU-Kartellrecht vor	4
Zwei neue Konsultationen zur Treibhausgasreduktion außerhalb des EU-Emissionshandels	5
Effort-Sharing im Zeitraum von 2020 - 2030?.....	5
LULUCF-Rahmen für 2030	6
Ökodesign: Halogenlampen der Energieklasse „D“ erst ab 2018 verboten.....	6
Unzureichende Ausweisung von Natura 2000-Schutzgebieten in Deutschland	6
BUND	7
BMWi äußert sich umfassend zu aktuellen Strommarktthemen.....	7
BAFA und BMWi veröffentlichen Daten zur Besonderen Ausgleichsregel 2015	9
Aufnahme von Schmieden und Härtereien hat minimale Auswirkungen auf EEG-Umlage	10
BNetzA gibt Ergebnisse der ersten Runde der PV-Ausschreibungen bekannt	10
Verpflichtende Energieaudits für Nicht-KMU	10
BMWi äußert sich zu Stromspeichern	11
Anpassung des Rechts des Energieleitungsbaus.....	11
Unternehmen sollten Betroffenheit von REMIT-Verpflichtungen prüfen.....	12
Bundesnetzagentur konsultiert Netzentwicklungsplan Gas 2015	13
Ende der Übergangsfrist für Energiekennwerte in Immobilienanzeigen.....	13
Energie-Scouts der Mittelstandsinitiative auf der Hannover-Messe	13
Neue Publikation: Technologien und Dienstleistungen für Klimaschutz und Klimaanpassung aus Deutschland.....	14
VERNSTALTUNGEN	14

Der Klimabeitrag – kein sinnvolles Instrument für die Energiewende

Einmal mehr schlagen die Wellen in der Energiepolitik hoch: Während das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) den von ihm vorgeschlagenen zusätzlichen Klimabeitrag konventioneller Kraftwerke als „minimalinvasiven Eingriff“ darstellt, fürchten Kraftwerksbetreiber sowie Wirtschaft und Politik der besonders betroffenen Regionen ein absehbar schnelles Ende der Stromerzeugung aus Braunkohle. Die staatlich erzwungene Absenkung der Produktion könnte im Zusammenwirken mit den bereits stark gesunkenen Großhandelspreisen für Strom die Wirtschaftlichkeit der Braunkohleverstromung insgesamt in Frage stellen.

Fest steht für die Politik weiterhin: Bis 2020 sollen die deutschen CO₂-Emissionen um 40 % gegenüber 1990 sinken. Nach Einschätzung der Bundesregierung wird ohne zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen das nationale Treibhausgasminderungsziel aber um 7 % (entspricht etwa 90 Mio. t) verfehlt. 22 Mio. t zur Schließung dieser „Klimalücke“ soll der Stromsektor zusätzlich leisten.

Das BMWi setzt mit seinem vorgeschlagenen Instrument in erster Linie darauf, den Stromexport zu begrenzen. Rund 16,5 Mio. t (15 TWh Braunkohlestrom) sollen so vermieden werden. Tatsächlich würde damit erst einmal nur die deutsche Klimabilanz verbessert: Die Stromnachfrage unserer Nachbarn müsste dann mit anderen Kraftwerken gedeckt werden, deren Emissionen vielleicht genauso hoch oder höher wären, nur eben nicht mehr Deutschland zurechenbar.

Ob tatsächlich 22 Mio. t CO₂ zur Erreichung des 40 %-Minderungsziels eingespart werden müssen, sollte allerdings auch noch einmal sorgfältig hinterfragt werden. Viel spricht dafür, dass nur 8 Mio. t Emissionsminderung zu leisten sind, um das Ziel der Bundesregierung von 290 Mio. t im Jahr 2020 zu erreichen. Wie erklärt sich diese Differenz? Das BMWi geht von einer hohen heimischen Stromerzeugung von 636 TWh im Jahr 2020 ohne Klimabeitrag aus. Der Wert für 2014 lag aber nach Angaben der AG Energiebilanzen bei lediglich 614 TWh. Eine Steigerung um 22 TWh ist auch vor dem Hintergrund der Energieeffizienzanstrengungen in Deutschland (NAPE) und Europa gerade im Strombereich unwahrscheinlich.

Klar ist: Der Ausbau der Erneuerbaren führt entsprechend zu einem schrumpfenden Marktanteil der konventionellen Erzeugung. Auf einen Strukturwandel werden sich die betroffenen Regionen einstellen müssen. Dies heißt aber nicht, dass dieser Strukturwandel politisch beschleunigt werden muss. Mit dem Klimabeitrag würde die Politik vor allem ein Instrument schaffen, welches den heute schon scharfen Verdrängungswettbewerb um den Platz neben den erneuerbaren Energien zusätzlich beeinflusst – aktuell zu Lasten des einzigen Energieträgers, der in Deutschland in großen Mengen verfügbar ist und eine Verstromung zu wettbewerbsfähigen Preisen ermöglicht. Lenkung aus Gründen des Klimaschutzes obliegt dem Emissionshandelssystem der Europäischen Union. Es erreicht seine Ziele, die Reduktion der Emissionen. Zusätzlich nationale Instrumente sind abzulehnen.

So geschickt der Klimabeitrag konstruiert zu sein scheint, er sollte nicht weiterverfolgt werden. Anstatt Strukturbrüche zu riskieren, sollte die Politik gemeinsam mit den betroffenen Regionen an einer in jeder Beziehung nachhaltigen Lösung arbeiten. Grundlage dafür ist ein breiter Dialog über die künftige Rolle der Braunkohle im Prozess der Energiewende und die Entwicklung neuer Perspektiven für die Wirtschaft der betroffenen Regionen. (Bo, FL)

EU-Sektoruntersuchung zu Kapazitätsmechanismen

Am 29.04. hat die EU-Kommission eine beihilferechtliche Sektoruntersuchung zu Kapazitätsmechanismen eingeleitet. In 11 Mitgliedstaaten – darunter auch Deutschland – soll geprüft werden, ob die geplanten sowie bereits eingeführten Kapazitätsmechanismen eine ausreichende Stromversorgung gewährleisten, ohne den Wettbewerb im Strombinnenmarkt zu verzerren.

Während bereits aus kartellrechtlichen Gründen Sektoruntersuchungen, auch im Energiesektor, durchgeführt wurden, ist dies die erste Untersuchung, die sich auf beihilferechtliche Aspekte bezieht.

Vorerst wird sich die Sektoruntersuchung nur auf Deutschland, Belgien, Kroatien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Polen, Portugal, Spanien und Schweden beschränken. In diesen Ländern befinden sich Kapazitätsmechanismen entweder in Planung oder wurden bereits eingeführt (z. B. UK, FR, PL). Zudem deckt diese Länder-Stichprobe alle Formen von Kapazitätsmechanismen ab, die es derzeit in der EU gibt. Konkret unterscheidet die Kommission zwischen sechs verschiedenen Kapazitätsmodellen, darunter mengen- und preisbasierte, zentrale und dezentrale sowie selektive und technologieneutrale Systeme.

Ziel der Untersuchung ist es,

- nicht nur, wie in den üblichen beihilferechtlichen Untersuchungen der Fall, die Positionen der mitgliedstaatlichen Behörden einzuholen, sondern auch den verschiedenen Marktteilnehmern (z. B. Stromerzeugern und Netzbetreibern) die Möglichkeit für einen Austausch mit der Kommission zu geben,
- Ausgestaltungsmerkmale zu ermitteln, die den Wettbewerb zwischen Kapazitätsanbietern (z. B. auf der Erzeugungs- und Nachfrageseite) sowie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnten,
- sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung und Durchführung von Kapazitätsmechanismen die EU-Beihilfavorschriften einhalten.

In den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien ([EEAG](#)) hat die Kommission zum ersten Mal Kriterien für die beihilferechtliche Prüfung von Kapazitätsmechanismen festgelegt und sich dabei auf das im November 2013 veröffentlichte [Arbeitsdokument](#) zur Angemessenheit der Stromerzeugung gestützt. Auf dieser Grundlage hat die Kommission im Juli 2014 den Kapazitätsmechanismus für das Vereinigte Königreich (siehe [KOM-Pressemitteilung](#)) genehmigt. Ferner hat die Kommission im Zuge der beihilferechtlichen Prüfung bestehender oder geplanter Systeme mit mehreren Mitgliedstaaten Kontakt aufgenommen.

Weiteres Verfahren: Erste Ergebnisse der Sektoranalyse sollen Ende dieses Jahres zur Stellungnahme vorgelegt werden. Ein Abschlussbericht ist für Sommer 2016 geplant. Bereits vorher sollen die Erkenntnisse aus den laufenden Untersuchungen jedoch in die von der Kommission im Rahmen der Energieunion angekündigten Arbeiten für ein europäisches Strommarktdesign einfließen. Dabei wird es insbesondere um die Schaffung eines harmonisierten Rahmens für die Bewertung und Sicherstellung einer angemessenen Stromversorgung gehen.

Der DIHK wird das Verfahren in Brüssel und Berlin weiterhin eng begleiten.

Eine Pressemitteilung der Kommission ist unter folgendem [Link](#) abrufbar. (Va)

EU-Energieminister wollen regionale Zusammenarbeit im Energiebinnenmarkt stärken

Neben der geplanten EU-Strategie für einen funktionierenden Wärme- und Kältemarkt stand beim informellen Treffen der EU-Energieminister im lettischen Riga insbesondere die regionale Kooperation im Rahmen der Energieunion im Fokus.

Eine Stärkung der regionalen Kooperation wird als wichtiger Zwischenschritt zur Vollendung des Energiebinnenmarktes erachtet. Versorgungssicherheit, der Übergang zu einer CO₂-armen Gesellschaft, der Handel und Ausgleich von Strom, die Marktintegration erneuerbarer Energien sowie die Flexibilisierung von Erzeugung und Nachfrage lassen sich grenzüberschreitend wirtschaftlicher gewährleisten als auf rein nationaler Ebene. Die EU-Kommission, so die Energieminister, könne eine „entscheidende Rolle“ bei der Überwachung und Verknüpfung regionaler Initiativen spielen.

Insbesondere die deutsche Bundesregierung treibt die regionale Zusammenarbeit aktiv voran. In einer von Staatssekretär Rainer Baake (BMWi) initiierten Gesprächsreihe treffen sich Nachbarstaaten, Regulierungsbehörden, Netzbetreiber und Strombörsen bereits regelmäßig, um die Versorgungssicherheit und die Koordinierung des Strommarktdesigns zu stärken.

Einem aktuellen [Versorgungssicherheitsberichts](#) des Pentalateralen Forums zufolge liegen im gemeinsamen Stromverbund große Vorteile, da die Höchstnachfrage nach Strom in den Mitgliedstaaten selten gleichzeitig auftritt und somit benachbarter Strom die heimische Nachfrage decken kann. Auch ein [Gutachten](#) im Auftrag des BMWi kommt zu dem Ergebnis, dass in Deutschland und seinen räumlichen bzw. elektrischen Nachbarn Last und Erzeugung grenzüberschreitend bis zum Jahr 2025 durchweg mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgleichen werden können.

Aus DIHK-Sicht kommen solche Erkenntnisse zu einem passenden Zeitpunkt. Denn immer mehr Mitgliedstaaten führen derzeit eine intensive Debatte über das künftige Strommarktdesign, beschränken sich in ihren Überlegungen zur Berechnung und Gewährleistung von Versorgungssicherheit jedoch zu stark auf nationale Lösungen. (Va)

EU-Kommission beseitigt letzte Hürden für deutschen Offshore-Ausbau

Offshore-Windenergie leistet einen wichtigen Beitrag, damit Deutschland seine energiepolitischen Ziele für den Ausbau erneuerbarer Energien erreicht. Der Offshore-Ausbau werde die Energie- und Umweltziele der EU fördern, ohne den Wettbewerb im Binnenmarkt übermäßig zu verzerren. Mit dieser Begründung hat die EU-Kommission am 16. April staatliche Förderungen für den Bau und Betrieb von 17 Windparks in der Nordsee und drei Parks in der Ostsee genehmigt.

Die 20 Projekte werden im Rahmen des EEG 2014 durchgeführt, das die Kommission bereits im Juli 2014 beihilferechtlich genehmigt hat. Sie wurden bei der Kommission einzeln angemeldet und gesondert von den allgemeinen Beihilferegulungen geprüft, da sie den in den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien ([EEAG](#)) festgelegten Schwellenwert von 250 MW überschreiten.

Die Kapazität der einzelnen Windparks reicht von 252 MW bis 688 MW; die kumulierte Leistung beträgt rund 7000 MW. Die Parks sollen spätestens 2019 ans Netz gehen. 29,3 Mrd. Euro sollen investiert und 28 TWh Strom jährlich erzeugt werden. Dies entspricht nahezu 13 Prozent des im Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energien aufgeführten Szenarios für erneuerbare Energien in Deutschland im Jahr 2020.

Sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind, wird die nichtvertrauliche Fassung des Genehmigungsbeschlusses im [Beihilfenregister](#) der Kommission unter den Nummern SA.39722 bis SA.39736 und SA.39738 bis SA.39742 veröffentlicht. (Va)

EU-Kommission wirft Gazprom Verstoß gegen EU-Kartellrecht vor

Am 22.04. hat die Kommission Gazprom eine formelle Beschwerde übermittelt, der zufolge einige Geschäftspraktiken des halbstaatlichen Konzerns im mittel- und osteuropäischen Gasgeschäft den EU-Binnenmarkt segmentieren und als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung anzusehen sind.

Nach ausführlichen Untersuchungen gelangt die Kommission zu dem vorläufigen Schluss, dass Gazprom die EU-Kartellvorschriften gemäß Artikel 102 AEUV bzw. der [Kartellrechtsverordnung \(EG\) Nr. 1/2003](#) in drei Fällen verletzt habe:

- Gazprom verhindert möglicherweise den grenzübergreifenden Verkauf von Erdgas, indem es mit Großhändlern eine Reihe von territorialen Beschränkungen aufgenommen hat, die die Ausfuhr von Erdgas in acht Mitgliedstaaten (BG, EST, LVA, LT, PL, SK, CZ und HU) verhindern. Dazu gehören ausdrückliche Ausfuhrverbotsklauseln oder Verpflichtungen für Großhändler, vor Gasexporten die Zustimmung Gazproms einzuholen.
- Gazprom verlange in mindestens fünf der acht Länder unlautere Preise, die nicht nur auf die o. g. territorialen Beschränkungen zwischen und in die betroffenen Länder, sondern auch auf spezifische Preisformeln, die den Erdgaspreis an die Preise von Erdölprodukten koppeln, zurückzuführen sind.
- Zuletzt hegt die Kommission Bedenken, dass das Unternehmen insbesondere in Polen und Bulgarien seine Erdgaslieferungen an bestimmte infrastrukturbezogene Zusagen von Großhändlern knüpfe. So habe Gazprom in Bulgarien im Rahmen der South-Stream-Planung und in Polen bei Investitionsentscheidung für die Yamal-Pipeline die EU-Entflechtungsregeln missachtet.

Gazprom hat nun 12 Wochen Zeit, um zu den schriftlichen Beschwerdepunkten der Kommission Stellung zu nehmen. Die Kommission wird die Stellungnahme ergebnisoffen prüfen, bevor sie einen endgültigen Beschluss erlässt. Für den Abschluss kartellrechtlicher Untersuchungen zu wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen gilt für die Kommission keine zwingende Frist. Gazprom wehrt sich derweilen gegen die Vorwürfe. (Va)

Zwei neue Konsultationen zur Treibhausgasreduktion außerhalb des EU-Emissionshandels

Mitte März hat die EU-Kommission eine [öffentliche Konsultation](#) zur Ausarbeitung eines Legislativvorschlags über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in den nicht unter das Europäische Emissionshandelssystem (EHS) fallenden Sektoren veröffentlicht. Frist zur Teilnahme ist der 17. Juni 2015.

Konkret handelt es sich um die Anpassung der bestehenden „**Effort-Sharing-Decision**“ [Nr. 406/2009/EG](#) (ESD) an das neue THG-Reduktionsziel der EU. Im Oktober 2014 hatte der Europäische Rat ein Ziel von 40 % bis 2030 beschlossen. Zur Zielerreichung sollen die Emissionen innerhalb des EHS im Vergleich zum Jahr 2005 bis 2030 um 43 % gesenkt werden. Die Nicht-EHS-Sektoren sollen ihre Emissionen um 30 % mindern.

Das Kernelement der ESD ist die Festsetzung von verbindlichen nationalen Emissionszielen. Die hierfür erforderliche Emissionsreduktion wird teilweise durch EU-Maßnahmen – wie z. B. CO₂ - Grenzen für Kraftfahrzeuge oder Ökodesign – bewirkt. Im Übrigen sind die Mitgliedstaaten jedoch frei in ihrer Entscheidung, mit welchen Maßnahmen sie ihre nationalen Ziele erreichen. Derzeit deckt die ESD rund 55 % der gesamten EU-THG-Emissionen ab, darunter Emissionen aus dem Straßenverkehr, dem Gebäudesektor, der Landwirtschaft, Abfallwirtschaft sowie von Privathaushalten und aus Industrieanlagen, deren THG-Ausstoß unter 25.000 Tonnen CO₂ - Äquivalent und deren Feuerungswärmeleistung unter 35 Megawatt liegt. Nicht enthalten sind Emissionsminderungen oder -senken aus der Landwirtschaft und Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (engl. Abk.: LULUCF).

Die Festsetzung der nationalen Emissionsziele wird bislang entsprechend des jeweiligen BIP pro Kopf ermittelt. Bis 2020 müssen Mitgliedstaaten mit einem relativ hohen Pro-Kopf-BIP ihre Emissionen um bis zu 20 % gegenüber 2005 reduzieren (z. B. DM, LU), während Länder mit einem relativ niedrigen BIP-pro-Kopf ihre Emissionen um maximal 20 % erhöhen dürfen (z. B. RO, BG). Auf EU-Ebene entspricht das einer Minderung von 10 % bis 2020.

Effort-Sharing im Zeitraum von 2020 - 2030?

Für den Zeitraum 2020 - 2030 hat der Europäische Rat (ER) im Oktober 2014 einen Reduktionspfad von 0 bis 40 % für die Mitgliedstaaten festgelegt. Gutschriften aus Klimaschutzprojekten in Drittländern sollen ab 2020 nicht mehr auf die nationale Zielerreichung angerechnet werden. Zudem forderte der ER eine neue Flexibilitätsregelung für Mitgliedstaaten,

deren nationale Reduktionsziele „erheblich über dem EU-Durchschnitt wie auch über ihrem kostenwirksamen Reduktionspotenzial liegen“. Diese Flexibilität stellt eine Anrechenbarkeit von Emissionszertifikaten im Nicht-EHS-Bereich in Aussicht.

Vor dem Hintergrund der ER-Beschlüsse sowie auf Grundlage der Erfahrungen mit der derzeitigen Lastenteilung betreffen die konkreten Konsultationsfragen für das post-2020-Regime u. a.:

- die Flexibilisierungsmechanismen zur Erreichung der Kosteneffizienz bei der EU-Gesamtverpflichtung, z. B. durch Übertragungen von AEAs zwischen Jahren und Mitgliedstaaten;
- die Überwachung von THG-Emissionen, die Berichterstattung über diese Emissionen im Rahmen der nationalen Treibhausgasinventare sowie die Prüfung auf Erfüllung der Anforderungen;
- das Verfahren zur Bestimmung der nationalen Reduktionsziele, einschließlich der vom ER geforderten Anrechenbarkeit von EHS-Zertifikaten im Nicht-EHS-Bereich;
- komplementäre EU-Maßnahmen.

LULUCF-Rahmen für 2030

Parallel zur o. g. Konsultation läuft ebenfalls bis zum 17.06. eine [Konsultation](#) zum Umgang mit Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft und der Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF). Hier stellt sich die Frage, wie Emissionen und Senken aus den LULUCF-Sektoren in den neuen 2030-Klima- und Energierahmen der EU integriert werden können. (Va, AR)

Ökodesign: Halogenlampen der Energieklasse „D“ erst ab 2018 verboten

Am 17. April 2015 haben die Mitgliedstaaten dem Vorschlag der EU-Kommission zugestimmt, Halogenlampen der Energieeffizienzklasse „D“ erst ab September 2018 und damit zwei Jahre später als vorgesehen vom Markt zu nehmen.

Ursprünglich sollten Halogenlampen der Energieeffizienzklasse „D“, die vor allem in der klassischen Birnenform erhältlich sind, im September 2016 zu Gunsten fortschrittlicher LEDs vom Markt genommen werden. Nach einer Revision der Ökodesign-Durchführungsverordnung (EU) Nr. 244/2009 für Haushaltslampen wird dies nun jedoch erst zum 1. September 2018 der Fall sein. Hersteller sollen so mehr Zeit haben, um sich auf den Marktaustritt von Halogenlampen vorzubereiten und gute Alternativen zu entwickeln. Ohnehin nicht betroffen von der Verordnung sind platte Spotlampen, wie sie bei Deckenstrahlern oder Schreibtischlampen genutzt werden. (MF)

Unzureichende Ausweisung von Natura 2000-Schutzgebieten in Deutschland

Deutschland ist seiner Pflicht zur Ausweisung von Natura 2000-Flächen bislang unzureichend nachgekommen. Daher hat die EU-Kommission nun ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Der Bundesrepublik droht damit eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof und in letzter Konsequenz hohe Strafzahlungen. Die Bundesregierung hat die Länder aufgefordert, eine schnellere Ausweisung zu prüfen.

Die Mitgliedstaaten der EU haben sich schon 1992 mit der Fauna-Flora-Habitat-(FFH) Richtlinie verpflichtet, Schutzgebiete auszuweisen, rechtlich zu schützen und Maßnahmen zum Erhalt des Schutzstatus festzulegen. Ursprünglich war die Frist hierfür 2010 abgelaufen. Dennoch fehlt in fast 2.800 der 4.700 gemeldeten deutschen Schutzgebiete bislang der rechtliche Schutz. Ein Management-Plan zur Pflege und Erhaltung fehlt in noch 2.663 Schutzgebieten. Ursächlich hierfür dürften nicht zuletzt personelle Engpässe in den zuständigen Länderministerien sowie Widerstände betroffener Wirtschaftsakteure in den Natura 2000-Gebieten, insbesondere der Landwirtschaft, sein.

Die deutsche Zeitplanung, die Versäumnisse bis 2022 auszugleichen, ist für die EU-Kommission inakzeptabel. Das machte EU-Umweltkommissar Karmenu Vella in einem kürzlich bekannt gewordenen Brief an Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier deutlich. Um eine Klage zu verhindern, hat Bundesumweltministerin Barbara Hendricks ihre Länderkollegen aufgefordert, beschleunigte Pläne für die Ausweisung und Pflege der Schutzgebiete vorzulegen. (MF)

BUND

BMWi äußert sich umfassend zu aktuellen Strommarktthemen

Nachdem die CDU/CSU-Bundestagsfraktion einen umfassenden Fragenkatalog an das BMWi geschickt hat, wurde nun die 65 Seiten umfassende Antwort des Ministeriums bekannt. Unter anderem finden sich darin Ausführungen zu den kürzlich durchgestochenen Eckpunkten zu KWK und dem Klimabeitrag des Kraftwerksparks.

Die Antworten des BMWi auf die Fragen der CDU/CSU-Fraktion umfassen folgende zentrale Aussagen:

Versorgungssicherheit und Kapazitätsreserve

- Versorgungssicherheit kann nur dynamisch anhand probabilistischer Modelle definiert werden und nicht durch eine nationale Betrachtung, in der zu jeder Zeit genügend konventionelle Kraftwerke zur Lastdeckung bereitstehen. Hinweis: Auf solchen Modellen fußen auch die beiden Studien zur Versorgungssicherheit, die das BMWi vor kurzem vorgelegt hat (vgl. S. 3).
- Der Binnenmarkt bringt einen besseren überregionalen Ausgleich von Erzeugung und Nachfrage. Diese Ausgleichseffekte steigen mit der Größe des Marktes an und senken den Gesamtbedarf an gesicherter Leistung.
- Kraftwerke im Ausland stehen der Lastdeckung in Deutschland grundsätzlich zur Verfügung. Strom wird immer dann importiert, wenn in Deutschland höhere Preise zu erzielen sind als im Ausland. Dies gilt auch in Knappheitszeiten: Die verbindlichen Regeln des Binnenmarktes verbieten bereits einen einseitigen nationalen Eingriff in den Stromhandel. Der Ausbau der Grenzkuppelstellen, die Vereinheitlichung von Regeln (Netzkodizes) und die Marktkopplung der Kurzfristmärkte sorgen immer stärker dafür, dass Strom dorthin fließt, wo die größten Knappheiten und damit die höchsten Preise zu verzeichnen sind.
- Die Laufzeit für die geplante Kapazitätsreserve soll zwei Jahre betragen und danach neu ausgeschrieben werden. Es wird technische Anforderungen v. a. hinsichtlich der Anfahrzeiten und der sicheren Brennstoffversorgung geben. Kraftwerke in der Reserve dürfen nach Vertragsablauf nicht in den Strommarkt zurückkehren.
- Der Netzausbau nach Bundesbedarfsplangesetz ist nach wie vor dringend geboten. Die Netzreserve nach der Reservekraftwerksverordnung ist lediglich ein Übergangsinstrument, bis der notwendige Ausbau der Übertragungsnetze erfolgt ist.

Strommarkt 2.0 und Marktdesign

- Die Anwendung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht wäre in einem Kapazitätsmarkt deutlich schwieriger als im Strommarkt.
- Das Kartellrecht verhindert Preisspitzen nicht. Um solche Bedenken aus der Energiewirtschaft zu zerstreuen, wird das Bundeskartellamt einen Leitfaden für die Missbrauchsaufsicht veröffentlichen.
- Bereits jetzt bestehen Lastmanagementpotenziale in Höhe von 3 GW. Bis 2020 sind aber nur 0,5 bis 0,7 GW notwendig und bis 2030 3,5 bis 4,2 GW. Diese zu heben, ist realistisch.
- 2035 könnte die minimale Residuallast (= die Last, die nicht durch erneuerbare Energien gedeckt wird) bei -25 GW liegen. Dann könnten die Exportmöglichkeiten nicht mehr ausreichen, der Strom müsste anders verwendet werden, z. B. im Wärmemarkt.

- Bis zum Sommer soll es eine Verständigung mit den Nachbarstaaten über Sowieso-Maßnahmen des Strommarktdesigns geben. Dazu gehören: Eine gemeinsame regionale Bewertung der Versorgungssicherheit und das Verbot von Preisspitzenkappungen.

Klimabeitrag des Stromsektors

- Ohne den sog. Klimabeitrag würde sich der deutsche Stromexportüberschuss von derzeit rund 30 TWh auf etwa 50 TWh erhöhen. Da die Emissionen dafür in Deutschland angerechnet werden, würde dadurch das nationale Klimaziel von -40 % bis 2020 verfehlt. Ohne den Klimabeitrag wird das Ziel von 290 Mio. t CO₂-Minderung im Stromsektor erst im Jahr 2025 erreicht.
- Der Klimabeitrag soll dazu führen, dass der Anstieg der EE-Produktion zu einer Drosselung der Stromproduktion aus Braunkohle führt und nicht zu einem erhöhten Export. Zu einer Reduktion der Emissionen in der gesamten EU kommt es, weil die europäischen Braunkohlekraftwerke heute weitgehend ausgelastet sind, also zur Deckung des Bedarfs CO₂-ärmere Technologien eingesetzt werden.
- Der Klimabeitrag beschleunigt einen sowieso stattfindenden Strukturwandel im Kraftwerkssektor und hat lediglich auf alte, ineffiziente und abgeschriebene Kraftwerke Auswirkungen. Ein abrupter Strukturbruch zu einem späteren Zeitpunkt soll vermieden werden.
- Eine Anhebung oder Absenkung des Betrags von 18-20 Euro/t CO₂ ist auch bei sich ändernden CO₂-Prognosen für 2020 nicht geplant.
- Der Klimabeitrag greift der geplanten Reform des europäischen Emissionshandels voraus. Nach 2020 soll das Instrument des Klimabeitrags trotzdem fortbestehen, der Beitrag aber nicht weiter wachsen. Andernfalls könnten die Emissionen nach 2020 wieder deutlich anwachsen. Die Emissionshandelsrichtlinie steht dem Klimabeitrag nicht entgegen. Das BMWi ist in Gesprächen mit der Kommission.
- Eine grundlegende Modernisierung soll einem Neubau gleichgestellt werden und damit 20 Jahre vollständig befreit sein. Unter einer solchen Modernisierung versteht das BMWi z. B. wenn ein Kessel ausgetauscht wird.
- Der Vorschlag ist so ausgestaltet, dass er den Kraftwerksbetreibern einen Anreiz setzt, die Erzeugung in Zeiten mit hohen Strompreisen zu verlagern. Bereits heute wird in der Hälfte der Jahresstunden mit den niedrigsten Preisen nur ein Viertel des Deckungsbeitrages erwirtschaftet.
- Einen Dominoeffekt auf die Braunkohletagebaue gibt es nicht, da lediglich der Tagebau Inden und das Kraftwerk Weisweiler nicht weiter angebunden sind. Alle anderen Tagebaue versorgen über Kohlebahnen mehrere Kraftwerke und könnten bei Kraftwerkstilllegungen weiter betrieben werden.
- Einen signifikanten Effekt des Klimabeitrags auf die CO₂-Preise wird es nicht geben.

KWK

- Durch die in den Eckpunkten vorgeschlagene Erhöhung der Förderung würde die KWK-Umlage 2020 bei 0,5 Cent/kWh liegen und sich damit gegenüber 2015 verdoppeln.
- Eigenstromerzeugung ist sehr attraktiv, daher kann die Förderung bei Neuanlagen außer bei kleinen Anlagen und in der energieintensiven Industrie gestrichen werden. Analysen zeigen, dass KWK-Eigenerzeugungsanlagen in ein bis drei Jahren ihre Investitionskosten erwirtschaften können.
- Die im Rahmen der EEG-Novelle aufgenommene Verordnungsermächtigung zur Kompensation der EEG-Umlagebelastung wird aufgrund der hohen Rentabilität der Eigenerzeugung nicht umgesetzt.
- Wenn der KWK-Förderdeckel überschritten wird, wird bei Anlagen über 10 MW die Förderung anteilig gekürzt und später nachgezahlt. Die Zahl der Projekte wird nicht begrenzt.

Entlastungen beim Strompreis/Fondsfinanzierung EEG-Umlage

- Es sind keine weiteren Entlastungen bei Umlagen und Steuern über die Ausweitung der Besonderen Ausgleichsregel auf Schmieden und Härtereien geplant.
- Vor dem Hintergrund der nationalen und europäischen Schuldenregelungen ist ein EEG-Fonds unrealistisch. Pro Cent Entlastung bei der EEG-Umlage müssten 3,7 Mrd. Euro pro Jahr an einen solchen Fonds ausgelagert werden. (Bo)

BAFA und BMWi veröffentlichen Daten zur Besonderen Ausgleichsregel 2015

Auch 2015 sind mehr Unternehmen und höhere Strommengen in der Besonderen Ausgleichsregel, wie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und das BMWi bekannt gaben. Der Anstieg ist aber marginal und allein auf eine Verbesserung der Bedingungen für Schienenbahnen zurückzuführen. Die Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel tragen 630 Mio. Euro zur Finanzierung der EEG-Umlage bei.

Die wichtigsten Fakten zur Besonderen Ausgleichsregel 2015:

- Anstieg der Antragsteller von 2.389 auf 2.461 Unternehmen (+ 5 %). Dies ist v. a. auf die Absenkung des Schwellenwerts für Schienenbahnen zurückzuführen. Die Strommenge aus den Anträgen blieb weitgehend konstant (116,5 statt 116,7 TWh).
- Auf das produzierende Gewerbe entfallen 2.331 Unternehmen mit 3.274 Abnahmestellen und einem Stromverbrauch von 103,8 TWh (Vorjahr: 104,5 TWh).
- Von den 2014 privilegierten Unternehmen gehören 400 mit 536 Abnahmestellen und einer Strommenge von 8,2 TWh nicht mehr zu den antragsberechtigten Branchen. Sie können allerdings die Härtefallregelung in Anspruch nehmen und damit die EEG-Umlage auf 20 % begrenzen. Hinweis: Derzeit läuft das Gesetzgebungsverfahren, das Schmieden und Härtereien in die Branchenliste aufnehmen soll. Die Zahlen könnten dann sinken.
- 107,3 TWh wurden als privilegiert anerkannt (2014: 106,2 TWh). 94,6 TWh entfallen auf die Industrie.
- Die privilegierte Strommenge der Schienenbahnen stieg von 11 auf 12,7 TWh.
- Aus dem Nichtanstieg der Strommengen in der Industrie folgern BMWi und BAFA, dass die Anhebung des Schwellenwerts der Stromkostenintensität von 14 auf 16 % Erfolg hatte.
- Die Anzahl der begünstigten Unternehmen stieg von 2.098 auf 2.180 und die der Abnahmestellen von 2.734 auf 2.901.
- 1.271 Unternehmen fallen in Liste 1, 1.589 sind in Liste 2 und 192 in der Härtefallregel.
- Der Anteil der Privilegierungen an der EEG-Umlage steigt von 1,35 auf 1,37 Cent/kWh und beträgt damit 22,3 % der EEG-Umlage. Der Anstieg erklärt sich durch den sinkenden Stromverbrauch in Deutschland.
- Die Entlastung der Unternehmen sinkt dagegen von 5,1 auf 4,8 Mrd. Euro. Hierzu führen BMWi und BAFA aus (S. 24): „Die mit 4,8 Mrd. Euro berechnete Entlastungswirkung berücksichtigt allerdings nicht, dass energieintensive Unternehmen mit Energieeffizienzmaßnahmen und/oder Produktionsverlagerung reagieren würden, falls sie die volle EEG-Umlage zahlen müssten. Anders ausgedrückt: Müssten diese Unternehmen die volle Umlage zahlen, würde der Stromverbrauch in Deutschland sinken (im Falle von Produktionsverlagerungen spürbar), so dass die EEG-Differenzkosten auf einen geringeren Stromverbrauch umgelegt und die Umlage entsprechend höher ausfallen müsste. Bei der hier vorgenommenen Modellberechnung handelt es sich folglich um einen **statischen Ansatz**, der die tatsächliche Entlastungswirkung überschätzt.“
- Die durchschnittliche Stromabnahme der beantragten Abnahmestellen beträgt 37 GWh.
- Auf NRW, Bayern und Niedersachsen entfallen 53 % der privilegierten Strommenge.
- Bei 740 Unternehmen war eine Energiezertifizierung nicht rechtzeitig möglich.

- Die Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel bezahlen 2015 EEG-Umlage in Höhe von 630 Mio. Euro (2013: 370 Mio.).

Das Hintergrundpapier von BMWi und BAFA finden Sie [hier](#). Eine Übersicht über die Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel 2015 finden Sie [hier](#). (Bo)

Aufnahme von Schmieden und Härtereien hat minimale Auswirkungen auf EEG-Umlage

Die von der Bundesregierung geplante Aufnahme von Schmieden und Härtereien in die Besondere Ausgleichsregel des EEG hat nur minimale Effekte auf die EEG-Umlage: Die Umlage würde sich um 0,001 Cent/kWh erhöhen, wenn alle ca. 80 Unternehmen der beiden Branchen auch Anträge stellen. Dies geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Grünen hervor.

Die Bundesregierung betont die Notwendigkeit, die Branchen aufzunehmen: „Der Bundesregierung sind Fälle bekannt, die existenzbedrohenden Charakter haben.“ Die privilegierte Strommenge würde um 0,75 TWh steigen. Zudem betont sie, dass es keine weitere Ausweitung in dieser Legislaturperiode geben soll. (Bo)

BNetzA gibt Ergebnisse der ersten Runde der PV-Ausschreibungen bekannt

Mit einer durchschnittlichen Vergütung von 9,17 Cent/kWh erhielten nach der ersten Ausschreibungsrunde 25 Gebote einen Zuschlag. Es wurden 156,97 MW bezuschlagt, damit liegt die durchschnittliche Projektgröße bei 6,3 MW. Die erste Ausschreibungsrunde für PV-Freiflächenanlagen war mehr als vierfach überzeichnet. 108 Gebote erhielten keinen Zuschlag. 37 Gebote wurden ausgeschlossen, da sie die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllten.

Weitere Details:

- Sieben Gebote wurden von natürlichen Personen abgegeben, die allerdings aufgrund zu hoher Förderhöhen keinen Zuschlag erhielten.
- Es befinden sich viele kleine Projektgesellschaften unter den Bietern.
- Erfolgreiche Bieter müssen nun eine Zweitsicherheit stellen, da der Zuschlag ansonsten erlischt.
- Sofern für Gebote mit einer Menge von über 30 MW keine Zweitsicherheit gestellt wird, führt die Bundesnetzagentur im Mai ein Nachrückverfahren durch.
- Die Anlagen müssen nun innerhalb von zwei Jahren ans Netz gehen, um in den Genuss der Förderung zu kommen.

Weitere Details finden Sie [hier](#). (Bo)

Verpflichtende Energieaudits für Nicht-KMU

Das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) führt in seiner novellierten Fassung für alle Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition der EU fallen, die Verpflichtung zur regelmäßigen Durchführung von Energieaudits ein. Diese Verpflichtung wird von den betroffenen Unternehmen erstmalig bis zum 5. Dezember 2015 zu erfüllen sein. In der Folge muss ein Energieaudit mindestens alle vier Jahre erfolgen.

Das Energieaudit darf von unternehmensexternen (z. B. Energieberater) und unternehmensinternen Personen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Energieauditoren sind in § 8 b des novellierten EDL-G formuliert

- Hochschul- oder Fachhochschulstudium in den entsprechenden Gebieten (Ingenieure aus Energietechnik, Umwelttechnik, TGA, ...),
- Meisterprüfung oder staatliche Technikerprüfung,
- mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praktische Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden,
- hersteller-, anbieter- und vertriebsneutrale Beratung (z. B. Provisionen),

- unternehmensinterne Experten müssen der Leitung des Unternehmens unmittelbar unterstehen und weisungsfrei sein (z. B. Stabsstelle)

und werden durch ein Merkblatt des BAFA spezifiziert (siehe [Link](#)).

Personen, die die Anforderungen erfüllen, können sich in der zugehörigen Datenbank des BAFA anmelden. Dieses hat die Datenbank in einer ersten Version mit derzeit rund 680 eingetragenen Energieauditoren [freigeschaltet](#).

Das novellierte EDL-G ist am 22.4.2015 in Kraft getreten. Den Gesetzestext finden Sie [hier](#) zum Download. (MBe)

BMWi äußert sich zu Stromspeichern

Im Nachgang zu einem Speicherworkshop Ende 2014 hat das BMWi ein Kurzpapier zu Stromspeichern veröffentlicht. Fazit ist: Es stehen erstens grundsätzlich für alle Notwendigkeiten der kurz-, mittel- und langfristigen Speicherung von Strom genügend Technologien zur Verfügung. Zweitens existieren derzeit kostengünstigere Alternativen zur Flexibilisierung.

Folgende Schlussfolgerungen zieht das Ministerium aus dem Workshop:

- Technisch sind Speicher gut geeignet, das Stromsystem zu flexibilisieren. Allerdings müssen sie sich im Wettbewerb mit anderen Flexibilitätsoptionen behaupten.
- Flexibilitäten durch Netzausbau, Lastmanagement und in der Stromerzeugung bieten noch viele und im Vergleich zu Speichern kostengünstigere Potenziale.
- Kostenvorteile erreichen Speicher erst bei sehr hohen Anteilen erneuerbarer Energien.
- Wie viele Speicher mit welcher Leistung langfristig benötigt werden, hängt insbesondere davon ab, inwieweit andere Flexibilitäten erschlossen werden können und in welchem Maße es zu Kostendegression bei Speichern kommt.
- Speicher sind in der Lage, Systemdienstleistungen zu erbringen und dadurch konventionelle Kraftwerke abzulösen.
- Sie können in der Niederspannung Netzausbau vermeiden.
- Speicher sollen weiterhin Letztverbrauchern gleichgestellt sein und dadurch u. a. Netzentgelte zahlen. Andernfalls würde der Wettbewerb mit anderen Flexibilitätsoptionen verzerrt.
- Langzeitspeicher sind erst ab einem EE-Anteil von über 80 % notwendig.

Das Papier des BMWi können Sie [hier](#) herunterladen. Auf der Seite finden Sie auch die Vorträge des Speicherworkshops. (Bo)

Anpassung des Rechts des Energieleitungsbaus

Das Bundeskabinett hat Ende März den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus gebilligt. Vorgesehen ist u. a. eine Verlängerung des Turnus der Netzentwicklungspläne auf zwei Jahre und die Ausweitung der optionalen Erdverkabelung auf Teilabschnitte im Stromübertragungsnetz.

Nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) ist ein mehrstufiger Prozess der energiewirtschaftlichen Bedarfsermittlung mit einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Der bislang jährlich durchzuführende Prozess bis zur Verabschiedung der Netzentwicklungspläne (NEP: Strom, Offshore, Gas) soll ab 2016 auf einen zweijährigen Modus umgestellt werden. Damit soll der hohe Aufwand für Übertragungsnetzbetreiber und Bundesnetzagentur reduziert, die für Konsultationen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Zeit ausgedehnt und die parallele Bearbeitung von Netzentwicklungsplänen verschiedener Jahre vermieden werden.

Weiterhin soll die Möglichkeit zur Teilerdverkabelung ausgedehnt werden. Dazu werden zum einen unter den nach Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als vordringlich erachteten Leitungsprojekten mehr „Pilotstrecken“ für eine teilweise Erdverkabelung ausgewiesen. Zum anderen werden die Kriterien für die Zulässigkeit einer Teilerdverkabelung

ergänzt. Erdverkabelung ist weiter nur auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zulässig. Neben der Voraussetzung der Siedlungsannäherung (400 Meter im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, 200 Meter im Außenbereich) sollen aber auch bestimmte Belange nach dem Naturschutzrecht, die dem Arten- oder Gebietsschutz dienen, und die Querung von großen Bundeswasserstraßen eine Erdverkabelung begründen können.

Im Begründungsteil zum Gesetzesentwurf wird deutlich gemacht, dass der Einsatz von Erdkabelsystemen auf Höchstspannungsebene nicht dem Stand der Technik entspricht. Es gilt grundsätzlich der Vorrang von Freileitungen. Die Pilotprojekte sollen dazu dienen, für den realen Netzbetrieb ausreichende Erfahrungen zu sammeln.

Die Änderungen betreffen das EnWG, die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), die Anreizregulierungsverordnung (ARegV), das EnLAG, das NABEG sowie das BBPIG. Den Gesetzesentwurf finden Sie auf der Internetseite des BMWi unter folgendem [Link](#). Eine Verabschiedung unter Beteiligung des Bundestages und des Bundesrates wird bis Juli 2015 angestrebt. (FI)

Unternehmen sollten Betroffenheit von REMIT-Verpflichtungen prüfen

Im Jahr 2011 ist die EU-Verordnung Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) in Kraft getreten. Sie soll auf den Großhandelsmärkten für Strom und Gas Transparenz schaffen und das Vertrauen in einen fairen und wettbewerbskonformen Energiegroßhandel stärken. Eine zentrale Vorgabe der Richtlinie ist, dass sich die Marktteilnehmer behördlich registrieren. Dies betrifft auch große Abnehmer von Strom bzw. Gas und auch Eigenerzeugungsanlagen ab 10 MW. Die Bundesnetzagentur hat dazu Informationen veröffentlicht. Unternehmen sollten ihre Betroffenheit prüfen und sich gegebenenfalls registrieren.

Die nun am 7. Januar 2015 in Kraft getretene Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 konkretisiert die in der REMIT vorgesehenen Registrierungs- und Datenmeldepflichten der Akteure auf dem Energiegroßhandelsmarkt.

Wer muss sich registrieren bzw. Transaktionen melden?

- Alle Strom- bzw. Gasverbraucher, die Verträge über die Lieferung von Strom oder Erdgas an eine einzelne Verbrauchseinheit mit der technischen Möglichkeit, mindestens 600 GWh/Jahr zu verbrauchen, abgeschlossen haben.
- Eigenerzeugungsanlagen ab 10 MW, wenn die Anlage grundsätzlich auch dazu dient, Strom zu verkaufen.

Im Fall der Nichtregistrierung und damit auch der Nichtmeldung drohen empfindliche Strafen.

Ausnahmen von der Registrierungspflicht gibt es für Verträge über die physische Lieferung von Strom bzw. Gas aus Erzeugungs- bzw. Förderanlagen mit einer Kapazität von höchstens 10 MW im Strombereich bzw. höchstens 20 MW im Gasbereich, soweit diese nicht an organisierten Marktplätzen geschlossen werden.

Bis wann müssen sich Unternehmen wo registrieren und ab wann muss gemeldet werden?

Transaktionen an Börsen müssen ab dem 7.10.2015 gemeldet werden, alle nichtbörslichen Transaktionen aus Anlagen mit mindestens 10 MW bei Strom und 20 MW bei Gas ab dem 7. April 2016. Vorher muss eine [Registrierung](#) erfolgen. Die Registrierung erfolgt bei der Bundesnetzagentur online über das von ACER bereitgestellte Registrierungsportal CEREMP („Centralized European Register for Energy Market Participants“).

In vielen Fällen erfolgt die Registrierung automatisch über die Energieversorger. Die betroffenen Unternehmen sollten dies in Erfahrung bringen und sich gegebenenfalls selbst registrieren.

Auf den Seiten der Bundesnetzagentur stehen weitere [Informationen](#) zur Verfügung. (Bo, tb)

Bundesnetzagentur konsultiert Netzentwicklungsplan Gas 2015

Der Netzentwicklungsplan Gas 2015 enthält die wesentlichen Netzausbauprojekte bis 2025 und die Ermittlung des langfristigen Kapazitätsbedarfs. Das von den Fernleitungsnetzbetreibern bis 2025 vorgeschlagene Investitionsvolumen beträgt 3,5 Mrd. Euro. Neben regionalen Netzengpässen ist die Umstellung von L-Gas auf H-Gas der wichtigste Grund für den Netzausbaubedarf. Rückmeldungen nimmt die Bundesnetzagentur bis 5. Juni entgegen.

Die Fernleitungsnetzbetreiber haben in einer Modellierungsvariante bis 2030 einen erhöhten Kapazitätsbedarf in Deutschland errechnet und daher die Notwendigkeit eines zusätzlichen Infrastrukturausbaus ausgemacht. Die Hälfte des errechneten Investitionsbedarfs resultiert aus der Umstellung zahlreicher deutscher Regionen im Norden und Westen von dem zur Neige gehenden niederkalorigen Erdgas (L-Gas) aus den Niederlanden und Deutschland auf hochkaloriges Erdgas (H-Gas aus z. B. Norwegen und Russland) und die dafür notwendige veränderte Import- und Transportinfrastruktur. Die Umstellung der Endgeräte beginnt in 2015 und wird bis 2030 andauern und in der Hochphase ab 2019 pro Jahr 300.000 bis 500.000 Wärmereizeuger pro Jahr betreffen.

Anbei der [Link](#) zum Entwurf des Netzentwicklungsplans. (tb)

Ende der Übergangsfrist für Energiekennwerte in Immobilienanzeigen

Die Pflicht zur Veröffentlichung der Energiekennwerte aus dem Energieausweis besteht seit dem Inkrafttreten der Energieeinsparverordnung (EnEV) im Jahr 2014 (§ 16a EnEV). Betroffen sind davon Immobilienmakler und die Eigentümer. Der Verkäufer beziehungsweise Vermieter muss sicherstellen, dass die Immobilienanzeige die Pflichtangaben enthält. Andernfalls begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von bis zu 15.000 Euro geahndet werden kann und zum 1. Mai 2015 in Kraft tritt.

Auch wenn ein Immobilienmakler mit dem Inserat beauftragt wurde, ist für die bußgeldbewährte Einhaltung der Pflichtangaben weiterhin der Verkäufer, Vermieter oder Verpächter verantwortlich. Dennoch können sich für den Makler aus einer Nebenpflicht des Maklervertrags Haftungsrisiken ergeben, wenn er die Pflichtangaben nicht korrekt ausführt oder mögliche Aufklärungspflichten verletzt. Dann könnte der Immobilienmakler auf Schadensersatz für das Bußgeld verklagt werden.

Welche Nachrüstpflichten kommen in 2015 mit der EnEV 2014?

Bereits seit Anfang 2015 dürfen bestimmte Heizkessel, die älter als 30 Jahre sind bzw. bis einschließlich 1985 eingebaut wurden, ab 01.01.2015 nicht mehr betrieben werden (§ 10 (1) EnEV). Dies gilt nicht für Brennwert- oder Niedertemperaturkessel und große Kessel über 400 kW sowie für die Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern, wenn sie darin bereits am 01.02.2002 wohnten.

Nach § 10 (3) EnEV müssen Gebäudeeigentümer bis Ende 2015 die oberste Geschosdecke über den beheizten Räumen ihrer Bestandsgebäude dämmen, wenn diese an einen unbeheizten und ungedämmten Dachraum grenzt und wenn diese Gebäude grundsätzlich über 19° Celsius beheizt werden. Als Alternative kann auch das Dach gedämmt werden. Bei seit 2002 eigenbewohnten Ein- und Zweifamilienhäusern gilt die Verpflichtung (wie auch zum Heizungstausch) erst bei einem Eigentümerwechsel. Für diese Verpflichtung gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 10 (5) EnEV. (tb)

Energie-Scouts der Mittelstandsinitiative auf der Hannover-Messe

Auf dem Fachforum „Ressourceneffizienz in der Praxis“ stellten vier Energie-Scouts der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz ihre betrieblichen Effizienzprojekte vor.

Drei Hallen hatte die Hannover-Messe dem Thema Energie gewidmet. Auf der Bühne des Green Solutions Center in Halle 13 berichteten Energie-Scouts aus Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg vor dem Messe-Fachpublikum von ihrer Arbeit.

Carina Richter und Max Kaiser von ebm-papst erläuterten das im Unternehmen bereits seit 2010 gelebte Konzept, Auszubildende aktiv für die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen,

insbesondere im Bereich Druckluft, einzubeziehen. Felix Haupt und Adrian Schwier von der Dürkopp-Adler AG berichteten, wie sie die Notbeleuchtung ihres Unternehmens in Eigenregie optimierten.

Neben den Energie-Scouts präsentierten vier weitere Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen, wie sie Effizienzprojekte umgesetzt haben, wie ihre Mitarbeiter daran mitgewirkt und wie sie durch den effizienten Einsatz von Material und Energie Kosten eingespart haben. Die Beispiele zeigen vor allem kleinen und mittleren Betrieben die vielfältigen Chancen, die Effizienzprojekte zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Renditeerhöhung bieten.

Eine Podiumsdiskussion unter dem Titel "Effizienzmaßnahmen fördern die Betriebskultur: Die zentrale Rolle der Mitarbeiterereinbindung" mit den Teilnehmern Thomas Smit und Matthias Keiner, AVENTEK technologies; Reiner Hofdmann, Geschäftsführer des Reifen-Center Hofdmann GmbH; Hauke Hannig, Pressesprecher ebm-papst Mulfingen GmbH & Co. KG und Werner Maaß, Mitglied der Geschäftsleitung, VDI Zentrum Ressourceneffizienz rundete das Fachforum ab.

Das Forum fand in Kooperation mit dem VDI Zentrum Ressourceneffizienz, dem RKW Nord und der Deutschen Bundesstiftung Umwelt statt. (han)

Neue Publikation: Technologien und Dienstleistungen für Klimaschutz und Klimaanpassung aus Deutschland

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützt das Climate Technology Centre and Network (CTCN) durch die Bereitstellung und die Analyse von Informationen zu Angeboten, Bedarfen und Transfermechanismen für klimarelevante Technologien.

Die neue Klimatechnologiebroschüre gibt einen Überblick zum Angebot und zum Bedarf von Klimatechnologien und -dienstleistungen in Deutschland. Sie umfasst Informationen zu: Technologien und Dienstleistungen zum Klimaschutz und deren Anbieter aus Deutschland; Zusammenarbeitsaktivitäten unter Beteiligung deutscher Partner in den genannten Bereichen sowie zu Aktivitäten zur Beobachtung des Klimawandels unter deutscher Beteiligung.

Die Publikation steht Ihnen jetzt als [PDF-Download](#) auch in spanischer Sprache zur Verfügung.

VERNSTALTUNGEN

Informationsveranstaltung der IHK-Initiative Rheinland (IIR): „Stromspeichertechnologien - Stand der Technik, Wirtschaftlichkeit, Perspektive“, 19. Mai 2015, 15:00 bis 17:30 Uhr, Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6 - 10, 52062 Aachen

Die Speicherung von Strom wird mit der zunehmenden Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien eine Schlüsseltechnologie der Energiewende. Denn ohne den Einsatz von Stromspeichern wird zukünftig eine stabile Stromversorgung schwierig. Die technologische Weiterentwicklung ist in vollem Gange. Wie ist der Status Quo der Technik? Bei welchen Anwendungen können Stromspeicher bereits eingesetzt werden? Welche Einflussgrößen sind zu beachten? Welche Randbedingungen gewährleisten einen sinnvollen und wirtschaftlichen Einsatz? Die Veranstaltung vermittelt Ihnen einen Überblick über den heutigen Stand der Stromspeichertechnik im stationären Bereich und zeigt aktuelle Entwicklungen auf.

Weitere Informationen zur Veranstaltung und Anmeldung:

https://www.aachen.ihk.de/System/vst/615698?id=90281&portalAction=wide_render

Informationsveranstaltung „Energie-Scouts - Ein Projekt für Auszubildende“

20. Mai 2015, 10:00 bis ca. 11:30 Uhr, IHK Köln

Die IHK Köln bietet im Rahmen der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz eine Qualifizierungsmaßnahme für Auszubildende an. Die Azubis sollen als Energie-Scouts in ihren Ausbildungsbetrieben dazu beitragen, Energieeinsparpotenziale zu erkennen, zu dokumentieren und Verbesserungen anzuregen. Ziel ist es, Auszubildende für das Themenfeld Energie- und Ressourceneffizienz zu motivieren und zu sensibilisieren.

In einer Workshopreihe wird den Teilnehmern praxisorientiertes Basiswissen rund um das Thema Energie- und Ressourceneffizienz vermittelt und ein Impuls für die Erarbeitung eines eigenen Projektes zur Energieeinsparung im Unternehmen gesetzt. Die Teilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, energetische Schwachstellen im Unternehmen zu erkennen und eigenständig Verbesserungsvorschläge zu entwickeln. Die Workshops finden im Zeitraum Juni bis November 2015 statt. Die einzelnen Projekte werden in einer Abschlussveranstaltung vorgestellt und bewertet.

Am 20. Mai 2015 um 10:00 Uhr findet eine Informationsveranstaltung zum Energie-Scout-Projekt in der IHK Köln statt. Die IHK Köln stellt interessierten Unternehmensvertretern und Ausbildern das Projekt inhaltlich und organisatorisch vor und beschreibt Ziele, Motivation und Nutzen.

Weitere Informationen zum Projekt sowie zur Veranstaltung: Henrike Warlitzer, 0221 1640-503, Henrike.Warlitzer@koeln.ihk.de, Dok.-Nr. [096898](#)

IHK-Fachforum WASSER: Management von Hochwasserrisiken, 11. Juni, 12:00 Uhr – 17.00 Uhr, Kulturzentrum des Rhein-Kreises Neuss in Dormagen-Zons, Nordhalle, Schloßstr.1, 41541 Dormagen-Zons

Wasser ist nicht nur eine Voraussetzung für Leben, es ist auch ein unverzichtbarer Rohstoff für die Industrie. Wasser kann aber auch eine Gefahr sein. Immer wieder fordern Überschwemmungen Menschenleben und verursachen Schäden in Milliardenhöhe. Deshalb beschäftigt sich das diesjährige IHK-Fachforum Wasser mit dem Erkennen, Vorbeugen und Managen von Hochwasserrisiken. Zu Beginn erhalten Sie einen Überblick über die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie in Nordrhein-Westfalen. Anschließend erklären Experten, wie Sie Ihr Unternehmen vor Hochwasser schützen können.

Weitere Informationen zur Veranstaltung bei Jürgen Zander, IHK Mittlerer Niederrhein, Tel. 02131 9268-570, E-Mail: zander@neuss.ihk.de.

„Verpflichtende Energieaudits für alle großen Unternehmen – Die Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes“, Dienstag, 23. Juni 2015, 15:00 bis 17:30 Uhr, Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6 - 10, 52062 Aachen

Die Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes verpflichtet erstmals alle Unternehmen, die nicht der EU-Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entsprechen, zur regelmäßigen Durchführung sogenannter Energieaudits. Die Audits müssen bereits bis zum 5. Dezember 2015 durchgeführt worden sein und dann alle vier Jahre wiederholt werden. In einer kompakten Informationsveranstaltung informieren die Referenten über die neuen gesetzlichen Verpflichtungen und dessen Umsetzungsmöglichkeiten. Anmeldungen bitte bei Doris Napieralski, intus@aachen.ihk.de

Quellenangabe:

Die mit Kürzeln (Hüw), (AR), (Bo), (FI), (KF), (tb), (MBe), (Ad), (MF), (Va) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer.

Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen Theaterstr. 6-10 52062 Aachen	Paul Kurth	Tel.: 0241 4460-106 E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de Fax: 0241 4460-316
--	------------	---

IHK Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn	Dr. Rainer Neuerbourg	Tel.: 0228 2284-164 E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de
	Magdalena Poppe	Tel. 0228 2284-193 E-Mail: poppe@bonn.ihk.de Fax: 0228 2284-221

IHK zu Düsseldorf Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Düsseldorf	Simone Busch	Tel.: 0211 3557-262 E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de
	Dr. Stefan Schroeter	Tel.: 0211 3557-275 E-Mail: schroeter@duesseldorf.ihk.de Fax: 0211 3557-408

Niederrheinische IHK Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg Mercatorstraße 22-24 47015 Duisburg	Elisabeth Noke-Schäfer	Tel.: 0203 2821-311 E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de Fax: 0203 285349-283
	Jörg Winkelsträter	Tel.: 0203 2821-229 E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de Fax: 0203 285349-229

IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen Am Waldthausenpark 2 45127 Essen	Heinz-Jürgen Hacks	Tel.: 0201 1892-224 E-Mail: hacks@essen.ihk.de Fax: 0201 1892-173
---	--------------------	---

IHK Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln	Christian Vossler	Tel.: 0221 1640-504 E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de Fax: 0221 1640-519
---	-------------------	---

IHK Mittlerer Niederrhein Friedrichstraße 40 41460 Neuss	Jürgen Zander	Tel.: 02131 9268-570 E-Mail: zander@neuss.ihk.de Fax: 02151 635-44570
	Jochen Ohligs	Tel.: 02131 9268-542 E-Mail: ohligsj@neuss.ihk.de Fax: 02151 635-44542

IHK Nord Westfalen Sentmaringer Weg 61 48151 Münster	Bernd Sperling	Tel.: 0251 707-214 E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de Fax: 0251 707-324
--	----------------	--

IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid Heinrich-Kamp-Platz 2 42103 Wuppertal	Volker Neumann	Tel.: 0202 2490-305 E-Mail: v.neumann@wuppertal.ihk.de Fax: 0202 2490-399
--	----------------	---